

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
UBAT-2016-316836/3-Um/Kb

Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis
Frau Katharina Schürz-Humer
Parkgasse 1
4910 Ried/Innkreis

Bearbeiter/-in: Ing. Andreas Umdasch
Tel: (+43 732) 77 20- 14469
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 17.08.2016

H. Burgstaller GmbH;
Kiesgewinnung Reschfeld Nord;
ergänzendes luftreinhalte-technisches Gutachten
zu EnRo20-3-2016 (Mail mit Ergänzung vom 12.08.2016)

Sehr geehrte Frau Schürz-Humer!

Nach Durchsicht der nachgereichten Ergänzungsunterlagen von Herrn Dipl.-Ing. Dämon (datiert mit 14.04.2016!) wird aus Sicht der Luftreinhaltung zu den noch offenen Punkten der Verhandlungsschrift vom 08.08.2016 nachstehendes ergänzt:

Zu a) Berücksichtigung der Verbrennungsabgase

Wie den Ergänzungsunterlagen entnommen werden kann, weisen die eingesetzten Geräte (Bagger und Schubraupe) jeweils die Abgasklasse 3a der MOT-V auf. Weitere Angaben diesbezüglich wurden nicht nachgereicht.

In der „Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V, BGBl. II Nr. 136/2005 idgF)“ werden im Punkt 4.1.2.4. unter anderem folgende Emissionsgrenzwerte für mobile Geräte angeführt:

Nutzleistung (P)	Kohlenmonoxid (CO)	Summe der Kohlenwasserstoffe und Stickstoffoxide (HC+NO _x)	Partikel (PT)
I: 75 kW ≤ P < 130 kW	5,0 g/kWh	4,0 g/kWh	0,3 g/kWh

Laut Immissionsgutachten weisen die Geräte Leistungen von rund 125 kW auf. Multipliziert man, um eine Aussage über die zu erwartenden Emissionen erhalten zu können, diese Leistung mit den Abgasgrenzwerten, so ergeben sich folgende stündlichen Emissionsmengen:

625 g CO/h,
500 g NO_x+HC/h und
38 g Partikel/h.

Vergleicht man diese Emissionsmengen nun mit jenen der Staubfraktionen, welche der AUSTAL-Ausbreitungsberechnung zu Grunde lagen, so ergibt sich, dass die Staubemissionen deutlich höher waren (4.700 g TSP/h oder 1.170 g PM10/h). Nachdem die Berechnung deutlich irrelevante Immissionskonzentrationen für diese Emissionsmengen ergab, ist davon auszugehen (bei ähnlichen IG-L-Jahres-Immissionsgrenzwerten), dass dies auch für die Motorabgase (wie CO und NO_x) zutrifft.

Zu b) Berücksichtigung der Betriebszeiten in der Ausbreitungsberechnung

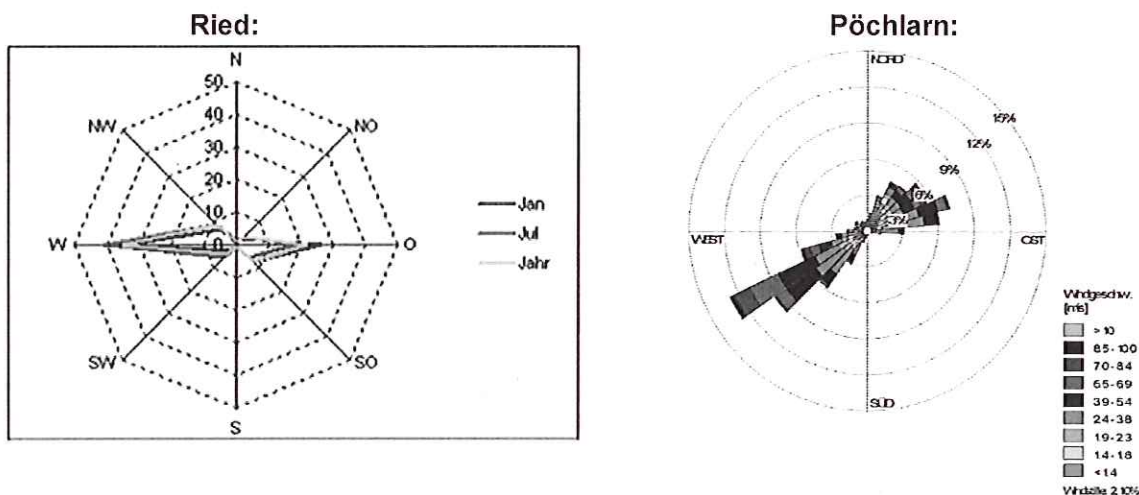
In der Ergänzung wird angeführt, dass bei der Immissionsberechnung nur die „produktiven Arbeitszeiten“ berücksichtigt wurden, welche sich auf die beantragte Abbauleistung beziehen. Auch finden die beantragten maximalen 10 Abbau-Samstage keine Berücksichtigung. Da jedoch die Staubgrenzwerte des IG-L primär als Jahresmittelwerte definiert sind und ggst. Fläche innerhalb des Jahres 2017 (Beginn KW 7, Rekultivierung Ende 2017) bereits abgebaut und rekultiviert sein soll, würde dies zu einer Verringerung der stündlichen Emissionen, dafür an mehreren Emissionsstunden führen.

Aus technischer Sicht ist festzustellen, dass dem verwendeten Rechenprogramm AUSTAL (möglicherweise nicht in der Oberfläche IMMI, aber dem Programm selbst) stündliche Emissionen je Tag mithilfe der zeitreihe.dmna zu Grunde gelegt werden können.

Nachdem die Staubgrenzwerte des IG-L als Jahresmittelwerte definiert sind (und die Anzahl an PM10-Tagesmittelwert-Überschreitungen über statistische Zusammenhänge berechnet werden) und deutlich irrelevante Immissionskonzentrationen ermittelt wurden, wird aus fachlicher Sicht keine Änderung der Aussage erwartet (selbst bei einer Verzehnfachung der berechneten Immissionen sind diese als „irrelevant“ zu bewerten).

Zu c) Übertragbarkeit der verwendeten Messstation Pöchlarn (gegenüber Messstation Ried)

Hierzu werden die übermittelten Windrosen wiedergegeben:



Aufgrund der gegenständlichen Situation (Siedlung befindet sich im Norden, größer 180 m von ggst. Abbaufäche entfernt) ist eine Windherkunftsrichtung aus Süd relevant. Wie in beiden Abbildungen ersichtlich, weisen beide Messstationen geringe Südwest-/Südostanteile auf. Die der Berechnung zu Grunde liegende Meteorologie aus Pöchlarn weist zudem einen deutlich höheren Anteil (im Sinne einer „worst case“-Betrachtung) auf.

Zu d) Berücksichtigung der Winderosion nach der TG diffuse Staub

Aus technischer Sicht wird hierzu festgehalten, dass (mit Begründung!) die verschiedenen Richtlinien zur Ermittlung der Winderosionen herangezogen werden können.

Der Begründung in der Ergänzung (Verweis auf Kapitel 3.2.2 und 3.2.4 der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen, bmwfj 2013“) kann aus fachlicher Sicht insofern (ggst. kein Lagerplatz) gefolgt werden, da in der technischen Grundlage angeführt wird, dass Winderosion ...nur bei Lagerplätzen, die eine hohe Umschlagsfrequenz (>10/a) aufweisen... sowie ...Bei Jahresmittel der Windgeschwindigkeiten von unter 2 bis 3 m/s kann der Anteil an der Gesamtemission vernachlässigt werden. Angemerkt wird, dass die Windgeschwindigkeiten der Messstationen im Jahresmittel zudem in diesem Bereich (Pöchlarn: 2,9 m/s und Ried: 3,2 m/s) lagen.

Aufgrund der ermittelten, deutlich irrelevanten Immissionskonzentrationen bei den Wohnanrainern (auf Basis der Winderosion nach US-EPA) ist aus fachlicher Sicht auch bei Berücksichtigung einer Winderosion nach der „TG diffuse Staub“ mit keiner Änderung der Aussage zu rechnen. Dies auch unter anderem dadurch, dass der Anteil der Winderosion an der Staub-Gesamtemission nur einen kleinen Anteil ausmacht (siehe z.B. die nach US-EPA ermittelten <10%).

Zusammenfassend wird bezüglich der in der Verhandlung vom 08.08.2016 gestellten Beweisfrage bzw. welche Immissionskonzentrationen durch ggst. Abbauvorhaben bei den nächstgelegenen Wohnanrainern zu erwarten sind, festgehalten, dass diese erfahrungsgemäß (z.B. im Vergleich mit anderen Verfahren) als auch aufgrund des vorliegenden (nicht vollständig schlüssigen) Immissionsgutachtens (z.B. resultieren selbst bei einer Verzehnfachung der Rechenergebnisse irrelevante Konzentrationen beim nächstgelegenen Wohnanrainer) als irrelevant einzustufen sind. Als irrelevante Zusatzbelastung werden in der Literatur (z.B. UVP – IG-L Leitfaden des UBA oder RVS 04.02.12) im Allgemeinen Schwellenwerte bezeichnet, unter denen Auswirkungen des Vorhabens als nicht relevant erachtet werden oder deren Auswirkungen innerhalb des Unsicherheitsbereichs von Modellrechnungen oder Messungen liegen. Als Irrelevanzkriterium werden gemäß „UVP und IG-L Leitfaden“ des UBA 3 % des gültigen Immissionsgrenzwertes des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idgF.) herangezogen. Konkret bedeutet dies Immissionskonzentrationen (bezogen auf den Jahresmittelwert) von <1,2 µg PM10/m³; <0,8 µg PM2,5 oder <1µg NO₂/m³ bzw. <0,3 mg CO/m³ (als MW8).

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Andreas Umdasch

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

